



Stellungnahme zum Positionspapier „Tierschutz“ der SPD-Bundestagsfraktion vom 16. Juni 2015

Der Schwerpunkt des Positionspapiers liegt im landwirtschaftlichen Nutztierhaltungsbereich; die Haltung von Wirbeltieren wild lebender Arten ist nur ein Randaspekt. Zum Bereich der Wildtiere wiederholt das Positionspapier der SPD zum Teil Forderungen, die von Seiten der SPD bereits früher an anderer Stelle erhoben worden sind, z.B. in diversen BT-Entschließungsanträgen (u.a. BT-Drucksache 17/13712) und in der Koalitionsvereinbarung. Die Aussagen zu Qualzuchten, Tierheimen, gewerblichen Tierbörsen, Internethandel und Zirkustieren bedürfen m.E. keiner weiteren Kommentierung, da sie im Großen und im Ganzen auf der BNA – Linie liegen.

Zur geforderten „**Positivliste für Tiere, die in Deutschland legal gehalten werden dürfen (Heim und Wild)**“ ist Folgendes zu bemerken:

Die Forderung nach einer Positivliste im Heimtierbereich wird nunmehr anscheinend primär mit **Tierschutz** und nicht mit Artenschutz begründet, da diese Forderung in einem Tierschutzpapier enthalten ist.

Anders als in der Koalitionsvereinbarung beschränkt sich die Positivliste auf die Wildtier**haltung** und nicht auf den Handel.

Mit der Formulierung „**Heim und Wild**“ berücksichtigt das SPD-Papier wohl die von Veterinärmedizinern erhobene Forderung (s. Resolution der Fachgruppe Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien der Deutschen –Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) zur Verbesserung des Tierschutzes vom 08. März 2014), in der es heißt:“ dass es keinen ethisch begründbaren und keinen biologisch vorgegebenen Unterschied bezüglich des Tierschutzes zwischen domestizierten Tieren und sogenannten Wildtieren gibt“.

Die Forderung nach Einführung einer Positivliste **aus Gründen des Tierschutzes** lässt sich ohne eine Änderung des Tierschutzgesetzes nicht umsetzen.

Nach § 2a Abs. 1 Tierschutzgesetz ist das BML nur ermächtigt, soweit es zum Schutz bestimmter Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen, insbesondere nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten an Tierhalter und deren Nachweis festzulegen.

Diese Rechtsgrundlage lässt ein generelles Haltungsverbot für Wildtiere nicht zu.



Der Hinweis auf vergleichbare Regelungen in Belgien und den Niederlanden ist für die deutsche Rechtslage ohne Belang, da in diesen Ländern andere Rechtsgrundlagen bestehen. Im Übrigen würde die hier geforderte Positivliste für alle Wirbeltiere weit über die Regelungen der beiden Nachbarländer hinausgehen, die bisher – soweit bekannt - nur Säugetiere erfassen.

Die Einführung einer Positivliste für den Haltungsbereich lässt sich weder fachlich noch rechtlich begründen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich hier auf die zahlreichen Veröffentlichungen des BNA in den letzten Jahren.

Zur **rechtlichen** Lage ist zu betonen, dass auch für jede tierschutzrechtliche Regelung verfassungsrechtliche Schranken und Grundsätze zu beachten sind. Zu nennen sind hier

- das Recht auf Heimtierhaltung als Teil der grundgesetzlich geschützten Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit
- das Übermaßverbot
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bevor Verbote eingeführt werden, hat der Gesetzgeber zu prüfen, ob das verfolgte Ziel, nämlich ein besserer Tierschutz im Heimtierbereich, nicht mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden kann. Hier hat der BNA mit seinen Forderungen nach Einführung von rechtsverbindlich vorgeschriebenen Sachkundenachweisen im Handel und in der privaten Tierhaltung aufgezeigt, dass eine Verbesserung des Tierschutzes auch ohne gesetzliche Verbotsregelungen erreicht werden kann.